Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

Es bedarf keiner besondern Instruktion in jenen Fällen, wo eine eigene Königliche Verordnung in dem allgemeinen Regierungsblatt erscheint. Zufolge dieser 1. Jahrgang 1809. St. 42. Seite 937. u. 938. ist die feste und bestimmte Willensmeinung Seiner Majestät des Königs allgemein bekannt gemacht; es muß daher mit Recht auffallen, und das volle Mißfallen der unterzeichneten Stelle verdienen, daß noch immer einzelne Anfragen hierüber entstehen, ja selbst in einer so wichtigen Sache eigenmächtig verfahren werde.

Die königliche Post Anstalt stattet äußerst und in Ordnung zu erhalten, muß unter allen möglich eintretenden Verhältnissen die Aufmerksamkeit jeder provisorischen Regierungs Verwaltung heften, und es liegt daher schon in der Natur des Geschäfts, daß diese Anstalt sich deßhalb einerseits auch von Seiten ihrer Unterstützung als Störung zu erwarten habe, dieses Verhältniß nicht als Folge günstig für die bei dieser Branche angestellte Beamte ein, welche in ruhigen Zeit ohne gewöhnlichen Interesse ohne Hinsicht an die verschiedenen politischen Systeme nur besorgt in einem Pflichtgefühl für König und Vaterland ihren angewiesenen engen Wirkungskreis auszufüllen, und den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen sich bemühten, — in der Zeit feindlicher Okkupation sich an das mechanische ihres Geschäfts binden und keiner Einwirkung Gehör geben, welche ihren Wirkungskreis an sich fremdartig, selbst das Mißfallen seines wahren Regenten verdiente. Die Dienststelle des Postbeamten an sich also macht in keiner Lage die Entfernung desselben nothwendig; erfolgt sie, so ist sie höchst sträflich, und verdient Entsetzung. Treten bei irgend einem Postbeamten besondere Individuelle Rücksichten ein, so muß hierüber durch das vorgesetzte General Kreis Commissariat bei der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden; bei unterzeichneter Stelle können Gesuche um Abweichung von dieser allgemeinen Regel in keinem Falle eingereicht werden, da die unterzeichnete Stelle nur den Wirkungskreis eines Postbeamten kennt, und in diesem Verhältniß eben, wie bei jeden andern Staatsdienern der übrigen Branchen ein Grund des ruhigen Verbleibens auf seinem Posten liegt.

Der unterzeichnete General Direktor kennt seit seiner Dienstzeit nur diese Gesinnungen, u. wenn der Fall feindlicher Okkupation eintreten soll, so wieder, wie bisher in seiner vorgehenden Dienstes Epoche 3 mal auf das 4te mal an den Ort, wo ihn Seine Majestät der König, und Dienstpflicht hingestellt hat, verbleiben, und an der Spitze unterstützt von dem einsichtvollen Rath der Mitglieder der General Direktion mit Ruhe die Geschäfte fortführen, und seine ganze Aufmerksamkeit jeden einzelnen der beyem ausdauernden Postbeamten angelegentlich ~~[illegible]~~ widmen.

Es verdient einer besondern ehrenvollen Erwähnung der k. b. Postbeamte v. Brack u. der k. Postmeister Hr. v. Kleudgen, u. v. Hindswander, welche mit mündlichen Sinne, mit lobenswerthen Ruhe und Ergebenheit sich deßhalb an unterzeichnete Stelle erklärt haben.

Dies auf die Anfrage.

München den 23te August 1813.

Koeniglich baierische General Post Direction

[illegible]

Die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihren Stellen betreff.

Leisewitz Sec:

Schreiben der königlich bayerischen Postdirektion über das ordnungsgemäße Verhalten der Beamten in den Post-Anstalten, 1813.
Beilage zu Heft 4/2024 der Vierteljahreszeitschrift „Die deutsche Schrift", die Übertragung in Druckschrift finden Sie dort auf Seite 33.

Lesübung in deutscher Schreibschrift